

Erläuternder Bericht zur Änderung des Bundesgesetzes über das Urheberrecht und verwandte Schutzrechte

vom...

Übersicht

Am 19. März 1997 hat der Ständerat eine Motion der Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen des Ständerates (97.3008 Urheberrechtsschutz und neue Kommunikationstechnologien) überwiesen, die den Bundesrat beauftragte, den Urheberrechtsschutz auch im Bereich der neuen Kommunikationstechnologien und der digitalen Übermittlung von Werken und Leistungen sicherzustellen. Zu diesem Zweck sollten insbesondere Lücken im Urheberrecht geschlossen, das Schutzniveau für die verwandten Schutzrechte gezielt angehoben und die erforderlichen haftungsrechtlichen Bestimmungen vorgeschlagen werden.

Der Bundesrat hatte sich bereit erklärt, diese Motion entgegenzunehmen; sie weist in die gleiche Richtung, wie die von ihm beabsichtigte Ratifikation der beiden neuen Abkommen der Weltorganisation für geistiges Eigentum (WIPO) betreffend das Urheberrecht und die verwandten Schutzrechte. Das WIPO Copyright Treaty (WCT) und das WIPO Performances and Phonograms Treaty (WPPT) sind im Dezember 1996 in Genf verabschiedet und gleichzeitig mit zahlreichen anderen Staaten auch von der Schweiz unterzeichnet worden. Die beiden Instrumente sollen insbesondere für die grenzüberschreitenden Kommunikationstechnologien wie das Internet einen angemessenen Schutz der Urheber, der Musikinterpreten sowie der Tonträgerhersteller gewährleisten. Sie werden deshalb auch als die "WIPO-Internet-Abkommen" bezeichnet. Für das Inkrafttreten der beiden Abkommen sind 30 Ratifizierungen bzw. Beitritte notwendig. Mehr als die Hälfte davon liegt bereits vor. So haben vor allem die USA beide Abkommen gestützt auf den Digital Millennium Copyright Act von 1998 bereits ratifiziert. Die Europäische Union beabsichtigt, die beiden Abkommen gleichzeitig mit allen ihren Mitgliedstaaten zu ratifizieren. Die entsprechenden Vorbereitungen sind schon sehr weit fortgeschritten. Sie betreffen den geänderten Richtlinienvorschlag zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft vom 21. Mai 1999, COM (1999) 250 endg. (nachfolgend Richtlinienvorschlag Informationsgesellschaft).

Abgesehen von der Ratifizierung der WIPO-Internet-Abkommen sollen im Rahmen dieser Gesetzesrevision auch verschiedene parlamentarische Vorstösse erledigt werden, die nicht auf die Anpassung des Urheberrechtsschutzes an die neuen Kommunikationstechnologien ausgerichtet sind, sondern andere Probleme betreffen. Mit der am 20. April 1999 als Postulat überwiesenen Motion Widrig (98.3389 Überhöhte Kosten der ProLitteris) wird der Bundesrat beauftragt, das System zur Geltendmachung der Entschädigung für das Fotokopieren geschützter Werke zum internen Gebrauch zu vereinfachen. Die Motion Imhof (99.3347 Schutz der Urheberrechtsnutzer) und die Motion Christen (99.3557 Urheberrechtsentschädigung auf

Subventionen) fordern beide eine bessere Berücksichtigung der Interessen der Nutzer bei der Aufstellung der Tarife durch die Verwertungsgesellschaften; sie sind am 8. Oktober bzw. am 22. Dezember 1999 ebenfalls in Form von Postulaten überwiesen worden. Mit der Motion Weigelt (00.3127 Produzenten-Urheberrecht) wird der Bundesrat eingeladen, die Stellung des Produzenten von urheberrechtlich geschützten Werken zu regeln. Der Bundesrat hat beantragt, auch diese Motion in ein Postulat umzuwandeln, weil hier ebenfalls Verbesserungsmöglichkeiten bestehen, ohne dass Grundsatzentscheide in Frage gestellt werden müssten, die der Gesetzgeber im Rahmen der Totalrevision getroffen hat.

Die Teilrevision bietet zudem die Gelegenheit, die Europakompatibilität des Urheberrechtsgesetzes zu verbessern. Seit dem Erlass des Gesetzes im Jahr 1992 wurden nämlich im Rahmen des Harmonisierungsprogramms der Europäischen Union auf dem Gebiet des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte verschiedene Richtlinien zur Vereinheitlichung dieses Rechtsgebietes verabschiedet und es liegen auch neue Richtlinienvorschläge der Kommission vor, mit denen das Harmonisierungsprogramm fortgesetzt werden soll. Es kann allerdings nicht darum gehen, im Rahmen der Teilrevision des URG das Gemeinschaftsrecht in diesem Bereich unbesehen zu übernehmen. Vielmehr sollen nur solche Anpassungen vorgenommen werden, die der Ausrichtung des geltenden Gesetzes entsprechen und somit nicht in die bei der Totalrevision vorgenommene Interessenabwägung eingreifen.

Ferner sollen im Lichte der Rechtsprechung des Bundesgerichts gewisse Klarstellungen erfolgen, welche die Frage der Erschöpfung des Verbreitungsrechts und die Tragweite des Vergütungsanspruchs der ausübenden Künstler für die Verwendung von Tonträgern zu Sende- und Aufführungszwecken betreffen (Artikel 35 URG). Schliesslich werden kleinere Änderungen für den Bereich der Bundesaufsicht über die Verwertungsgesellschaften vorgeschlagen; es geht dabei insbesondere um Korrekturen betreffend die Abgrenzung der Bundesaufsicht und um die Einführung einer jährlichen Aufsichtsabgabe für die Verwertungsgesellschaften zur Verwirklichung des Kostendeckungsprinzips.

Erläuternder Bericht

Abkürzungsverzeichnis

1 Allgemeiner Teil

1.1 Ausgangslage

1.1.1 ...

...

2 Besonderer Teil

2.2 Kommentar zu den einzelnen Bestimmungen

2.2.1 Werkbegriff

Artikel 2

In Absatz 3 von Artikel 2 E-URG wird neu ausdrücklich hervorgehoben, dass Computerprogramme zur Kategorie der „Sprachwerke“ gehören. Damit ist klargestellt, dass Computerprogramme auch nach schweizerischem Recht entsprechend den Anforderungen des WCT, des Abkommens über handelsbezogene Aspekte der Rechte an geistigem Eigentum (TRIPS-Abkommen, SR 0.632.20) sowie in Übereinstimmung mit der Richtlinie 91/250/EWG des Rates vom 14. Mai 1991 über den Rechtsschutz von Computerprogrammen (nachfolgend Computerrichtlinie) als literarische Werke im Sinne von Artikel 2 der Berner Übereinkunft zum Schutz von Werken der Literatur und Kunst, Pariser Fassung von 1971 (RBÜ, SR 0.231.15) geschützt sind. Zu einer weiteren Annäherung an die auf internationaler und europäischer Ebene für den Schutz von Computerprogrammen festgelegten Standards führt auch der neu hinzugefügte Hinweis, dass der Schutz für alle Ausdrucksformen von Computerprogrammen gilt.

Die beiden erwähnten Änderungen dienen lediglich der Verdeutlichung beziehungsweise der Vermeidung von Missverständnissen. Sie ändern nichts an dem Schutz, den das URG von 1992 für Computerprogramme in materiellrechtlicher Hinsicht vorsieht.

2.2.2 Verwendung des Werks

Artikel 10

In Bezug auf die dem Urheber zustehenden Verwendungsbefugnisse in Form von ausschliesslichen Rechten besteht eigentlich kein Anpassungsbedarf an das WCT. Da dem Urheber gemäss Artikel 10 Absatz 1 URG grundsätzlich jede Art der Verwendung seines Werks als ausschliessliches Recht vorbehalten ist, wird auch das in Artikel 8 WCT gegenüber der RBÜ neu vorgesehene Recht der öffentlichen Wiedergabe beziehungsweise das sogenannte Online-Recht durch das geltende URG bereits abgedeckt.

Dieses Recht kann überdies auch aus Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe c URG abgeleitet werden. Gemäss der Botschaft zum URG (BBl 1989 III 529) erfasst der Begriff „anderswo wahrnehmbar machen“ u.a. auch die unkörperliche Verbreitung eines Werks über ein Netzsystem. Trotzdem erscheint es gerechtfertigt, das Online-Recht explizit in den exemplifikatorischen Rechtskatalog von Absatz 2 aufzunehmen. Einerseits entspricht dies seiner Bedeutung im Umfeld der Digitaltechnologie und andererseits kann dadurch an die im WCT gewählte und auch im Richtlinienvorschlag Informationsgesellschaft verwendete Umschreibung angeknüpft werden. Damit wird deutlich gemacht, dass das URG dem Urheber in Bezug auf die öffentliche Wiedergabe von Werken über Internet ein ausschliessliches Recht gewährt, das mit demjenigen in Artikel 8 WCT übereinstimmt, was zudem der Rechtssicherheit dient.

Das WCT überlässt es den Vertragsstaaten, zu definieren, wann eine Wiedergabe im Sinne der Zugänglichmachung von Werken zum Beispiel über ein Netz öffentlich ist und räumt ihnen damit einen gewissen Spielraum ein. Gemäss der in *Buchstabe c* gewählten Formulierung ist die Wiedergabe dann öffentlich, wenn sie Personen zugänglich gemacht wird, die untereinander nicht einen privaten Kreis im Sinne von Artikel 19 Absatz 1 Buchstabe a URG bilden. Das bedeutet, dass auch die Zugänglichmachung von Werken innerhalb eines Betriebes oder einer Unterrichtsanstalt von einer eigenen, an ein internes Netz angeschlossenen Datenbank aus unter das ausschliessliche Online-Recht fällt.

In *Absatz 2 Buchstabe a* ist das Vervielfältigungsrecht unter Verwendung der Terminologie des Richtlinienvorschlags Informationsgesellschaft dahingehend konkretisiert worden, dass es auch die mittelbare, teilweise und vorübergehende Vervielfältigung auf jede Art und Weise und in jeder Form erfasst. Diese Formulierung drängt sich u.a. deshalb auf, weil das WPPT in Artikel 7 und 11 das Vervielfältigungsrecht der ausübenden Künstler und der Tonträgerhersteller entsprechend weit definiert und es nicht gerechtfertigt wäre, im Rechtskatalog für die Urheber an einer weniger umfassenden Umschreibung des Vervielfältigungsrechts festzuhalten.

Absatz 3 wird wegen der Einführung eines ausschliesslichen Vermietrechts für alle Werkkategorien (siehe Artikel 13 E-URG) überflüssig. Dieser Absatz ist auch deshalb zu streichen, weil neu eine Bestimmung vorgesehen ist, welche speziell für Computerprogramme den zulässigen bestimmungsgemässen Gebrauch umschreibt (siehe Artikel 13a E-URG).

2.2.3 Erschöpfungsgrundsatz

Artikel 12

Gemäss der Botschaft von 1989 war vorgesehen, den Grundsatz der internationalen Erschöpfung ins neue URG zu übernehmen (BB1 1989 III 531). In der parlamentarischen Beratung wurde jedoch der betreffende Passus in Artikel 12 Absatz 1 URG gestrichen, um im Hinblick auf den damals angestrebten EWR-Beitritt die Einführung des regionalen Erschöpfungsgrundsatzes zu ermöglichen. Da der EWR-Beitritt in der Folge nicht zustande kam, war es nach dem Inkrafttreten des URG zunächst unklar, ob für das Verbreitungsrecht der Grundsatz der nationalen oder derjenige der internationalen Erschöpfung gilt. Das Bundesgericht hat inzwischen unter Berücksichtigung der Gesetzesmaterialien entschieden, dass im Urheberrecht der Grundsatz der internationalen Erschöpfung zur Anwendung komme (BGE 124 III 321 betr. Nintendo).

Es erscheint angezeigt, den Erschöpfungsgrundsatz im Rahmen dieser Teilrevision ausdrücklich zu regeln. Als Ausgangspunkt soll der erwähnte Grundsatzentscheid des Bundesgerichts dienen. Es muss allerdings die Frage aufgeworfen werden, ob am Grundsatz der internationalen Erschöpfung, zu dem sich das Bundesgericht bekannt hat, uneingeschränkt festzuhalten ist. Anlass dazu gibt das Bundesgerichtsurteil BGE 126 III 129 betr. Kodak, das für den Bereich des Patentrechts das Prinzip der nationalen Erschöpfung anerkannte. Das Bundesgericht hat zwar in diesem Urteil explizit entschieden, dass Unterschiede zwischen dem Marken- und Urheberrecht einerseits und dem Patentrecht andererseits eine einheitliche Behandlung des Erschöpfungsgrundsatzes nicht als zwingend erscheinen lassen. Es ist aber festzustellen, dass es zwischen dem Patent- und dem Urheberrechtsschutz im Bereich der mo-

dernen Technologien Überschneidungen gibt. So ist nur schwer nachvollziehbar, wie so ein Computerprogramm, das in der Regel unter den Urheberrechtsschutz fällt, nur gegen Parallelimporte geschützt sein soll, wenn es zusätzlich patentiert worden ist. Die Gründe, die das Bundesgericht in seinem Urteil für die Rechtfertigung der Verhinderung von Parallelimporten durch das Patentrecht angeführt hat, gelten somit zumindest teilweise auch für urheberrechtlich geschützte Güter.

Im Urheberrecht, das neben so verschiedenen Bereichen der Kulturwirtschaft wie den Buchhandel und die Tonträger- und Filmindustrie auch noch die Softwarebranche erfasst, könnte in Anlehnung an das alte Recht die Möglichkeit einer differenzierten Regelung des Erschöpfungsgrundsatzes in Betracht gezogen werden. So galt im alten URG von 1922 (aURG) zwar generell der Grundsatz der internationalen Erschöpfung, auf Tonträgern fixierte Werke waren aber davon ausgenommen (siehe Artikel 58 aURG). Auf dem Gedanken einer Differenzierung beruht auch die im Entwurf des Bundesamtes für Kultur zu einem Bundesgesetz über Filmproduktion und Filmkultur vom 19. Juni 2000 (Entwurf Filmgesetz; EFIG) enthaltene Regelung, die für Filmwerke in Abänderung von Artikel 12 URG die nationale Erschöpfung vorsieht (Artikel 35 EFIG). Die Möglichkeit, für den Erschöpfungsgrundsatz eine nach Werkkategorien differenzierende Regelung einzuführen, sollte jedoch nicht durch die Totalrevision des Filmgesetzes präjudiziert werden.

Da in Artikel 13 E-URG neu ein ausschliessliches Vermietrecht eingeführt wird und das Vermieten von Werkexemplaren eine Verbreitungshandlung darstellt, wird in *Absatz 1* klargestellt, dass das Vermietrecht vom Erschöpfungsgrundsatz ausgenommen ist. Ein entsprechender Vorbehalt findet sich auch in Artikel 1 Absatz 4 der Richtlinie 92/100/EWG des Rates vom 19. November 1992 zum Vermiet- und Verleihrecht sowie zu bestimmtem dem Urheberrecht verwandten Schutzrechten im Bereich des geistigen Eigentums (nachfolgend Richtlinie Vermiet- und Verleihrecht)

Der *Absatz 2* wird aufgehoben, weil der Gebrauch des Computerprogramms neu und umfassender in Artikel 13a E-URG geregelt ist und das Vermietrecht nun für alle Werkkategorien in dessen erstem Absatz ausdrücklich vorbehalten wird.

2.2.4 Vermieten von Werkexemplaren

Artikel 13

Das TRIPS-Abkommen gewährt den Urhebern von Computerprogrammen und Filmwerken in Artikel 11 ein ausschliessliches Vermietrecht. Das WCT sieht dieses Recht ebenfalls vor und zwar auch für Urheber von Werken, die auf Tonträger aufgenommen worden sind (Artikel 7 WCT). Schliesslich räumt das WPPT in Artikel 9 und 13 auch den ausübenden Künstlern sowie den Herstellern von Tonträgern ein ausschliessliches Vermietrecht ein. In uneingeschränkter Form gilt dieses Recht gemäss den erwähnten Abkommen allerdings nur für Computerprogramme. Noch weiter geht die Richtlinie Vermiet- und Verleihrecht. Sie verpflichtet die Mitgliedstaaten dazu, ein ausschliessliches Vermietrecht einzuführen und zwar für alle Werkkategorien mit Ausnahme von Bauwerken und Werken der angewandten Kunst sowie im Bereich der verwandten Schutzrechte für die ausübenden Künstler, die Hersteller von Tonträgern und die Hersteller von audiovisuellen Werken.

Artikel 13 sieht neu ein ausschliessliches Vermietrecht anstelle des Vergütungsanspruchs des geltenden Rechts vor und führt somit zu einer weiteren Annäherung an

den *acquis communautaire* sowie an den Standard der vorerwähnten internationalen Abkommen. Die damit verbundene Erhöhung des Schutzniveaus dürfte jedoch an der bisherigen Verwertungspraxis in diesem Bereich kaum etwas ändern. Das zeigen auch die im Ausland mit der Einführung eines ausschliesslichen Vermietrechts gemachten Erfahrungen. Für einen Wechsel vom Vergütungsanspruch zum ausschliesslichen Recht spricht zudem das Bedürfnis der Rechtsinhaber nach einer Kontrolle über die verschiedenen Nutzungsformen namentlich im audiovisuellen Bereich.

In Übereinstimmung mit der Regelung in der Richtlinie Vermiet- und Verleihrecht bleibt den Urhebern und den ausübenden Künstlern gemäss *Absatz 2^{bis}* auch nach Abtretung des ausschliesslichen Vermietrechts an den Produzenten ein unverzichtbarer Vergütungsanspruch. Dieser Anspruch besteht allerdings nicht gegenüber dem Produzenten, an den das Vermietrecht abgetreten worden ist, sondern betrifft den Vermieter, also den Werknutzer. Das bedeutet, dass die Urheber und Interpreten gegenüber dem Vermieter von Werkexemplaren auch dann einen Vergütungsanspruch haben, wenn der Produzent als Zessionar des ausschliesslichen Rechts die Erlaubnis zur Vermietung erteilt hat.

2.2.5 Benutzung von Computerprogrammen

Artikel 13a

Artikel 13a ersetzt Artikel 12 Absatz 2 URG sowie den dazu gehörenden Artikel 17 URV, ohne dass dadurch die bestehende Rechtslage berührt würde. Die Änderung dient vielmehr der Klarstellung und der Rechtssicherheit, indem sie den bestimmungsgemässen Gebrauch eines Computerprogramms umfassend auf Gesetzesstufe regelt. Entsprechend Artikel 5 der Computerrichtlinie wird definiert, welche an sich zustimmungsbedürftigen Handlungen im Rahmen einer bestimmungsgemässen Benutzung des Computerprogramms erlaubt sind. Das führt zu einer Verbesserung der Europakompatibilität des URG bezüglich des Schutzes von Computerprogrammen, also in einem Bereich, in dem ein besonders grosses Bedürfnis nach einem regional bzw. international harmonisierten Schutz besteht.

Da sich Artikel 13a an den rechtmässigen Erwerber eines Computerprogramms richtet, betrifft er eigentlich das Verhältnis der Urheberschaft zum Eigentum am Werkexemplar. Er könnte jedoch auch als Schutz Ausnahme dem 5. Kapitel des Gesetzes zugeordnet werden, wie die in Artikel 24 Absatz 2 URG geregelte Sicherungskopie (siehe auch Artikel 5 Absatz 2 der Computerrichtlinie).

2.2.6 Stellung der Produzenten

Artikel 17a

Am 23. März 2000 wurde die Motion Weigelt (00.3127 Produzenten-Urheberrecht) eingereicht, mit welcher der Bundesrat eingeladen wurde, eine Regelung vorzusehen, wonach die Urheberrechte dem verantwortlichen Produzenten zustehen sollen, falls nichts anderes vereinbart wurde. Der Bundesrat hat in seiner Stellungnahme darauf hingewiesen, dass es nicht angezeigt sei, bei der auf die Ratifikation der bei-

den WIPO-Abkommen ausgerichteten Teilrevision auf Grundsatzfragen zurückzukommen, die anlässlich der Totalrevision ausführlich behandelt und vom Gesetzgeber klar beantwortet worden sind. Er ist deshalb nicht bereit, auf die Forderung nach der Einführung eines eigentlichen Produzenten-Urheberrechts einzugehen, die - entgegen dem Willen des Gesetzgebers von 1992 - zu einer Schwächung der Position der Kulturschaffenden gegenüber der Kulturindustrie führen würde.

In der Motion wird u.a. auf das Bedürfnis nach mehr Rechtssicherheit bei fehlender vertraglicher Abmachung zwischen Produzent und Urheber über die Zuordnung der Rechte hingewiesen. Es wird aber auch der Eindruck erweckt, eine Verbesserung der Rechtssicherheit im Bereich des abhängigen Werkschaffens könne nur durch eine Zuordnung aller Rechte an den Produzenten erreicht werden. Der in Artikel 17a enthaltene Regelungsvorschlag soll zeigen, dass es auch im Rahmen der auf den schöpferisch tätigen Menschen ausgerichteten Schutzkonzeption des geltenden URG möglich ist, dem Bedürfnis nach mehr Rechtssicherheit besser zu entsprechen.

Ein Vergleich zwischen den verschiedenen Produzentenbestimmungen, die im Rahmen der Vorarbeiten zur Totalrevision erwogen worden sind, zeigt, dass dabei sehr unterschiedliche Akzente gesetzt werden können. Während die in der Botschaft von 1984 (Artikel 25 – 27) sowie die im Vorentwurf der dritten Expertenkommission vom Dezember 1987 (Artikel 24) vorgesehenen Regelungen auf einen Interessenausgleich ausgerichtet waren, stellte die Botschaft von 1989 bei der Regelung über das abhängige und kollektive Werkschaffen (Artikel 17) die Interessen des Produzenten in den Vordergrund und wurde in den parlamentarischen Beratungen wegen dieser allzu einseitigen Ausrichtung abgelehnt.

Artikel 17a regelt das Werkschaffen in Abhängigkeit von einem Produzenten in Anlehnung an die im Rahmen der Totalrevision erarbeiteten Vorschläge. Im Unterschied zu diesen bezieht er sich jedoch nicht nur auf die Schaffung von Kollektivwerken, sondern kommt auch zum Tragen, wenn ein einzelner Urheber für einen Produzenten tätig wird. Ausschlaggebend für seine Anwendung ist also nur das Vorhandensein eines Produzenten, das heisst einer natürlichen oder juristischen Person, welche anstelle der Urheber die Verantwortung sowie die Kosten und Gefahr der Werkproduktion trägt. Diese Konstellation ist in der Regel bei der Schaffung von Kollektivwerken, insbesondere im audiovisuellen Bereich, anzutreffen. Es kann aber auch ein einzelner Urheber in Abhängigkeit von einem Produzenten tätig werden, beispielsweise bei der Schaffung von Multimedia-Werken oder im Bereich der Werbung.

Für die Zuordnung der Rechte soll auch beim Vorliegen der Produzenteneigenschaft wie bis anhin grundsätzlich die Vertragsfreiheit gelten. Fehlt es indessen an einer entsprechenden Vereinbarung, so sollen die ausschliesslichen Befugnisse nur soweit auf den Produzenten übergehen, als dies zur bestimmungsgemässen Verwendung des Werks erforderlich ist. Nicht davon erfasst ist beispielsweise der Nachdruck von Werbeplakaten, die ihren Werbezweck überlebt haben und nun als Werke der Plakatkunst reproduziert werden.

Die in Artikel 17a getroffene Regelung knüpft an die von Lehre und Rechtsprechung zur Auslegung von Verträgen über die Einräumung von Urheberrechten entwickelte Zweckübertragungstheorie an. Gemäss dieser Auslegungsregel richtet sich beim Fehlen einer klaren Vereinbarung über die Nutzungsbefugnisse der Umfang der eingeräumten Rechte nach dem vertraglich angestrebten Zweck. Falls sich aus dem Vertrag nichts anderes ergibt, sollen dem Produzenten also diejenigen Rechte zuste-

hen, die er braucht, um das Werk seiner Zweckbestimmung entsprechend verwenden zu können.

Nach *Absatz 2* wird dem Urheber ein Anspruch auf Beteiligung am Verwertungserlös zubilligt, den der Produzent mit Verwendungen erzielt, die im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses noch nicht bestanden. Diese Regelung, die auch im Vorentwurf der dritten Expertenkommission enthalten war, ist zwingender Natur; sie kann also nicht vertraglich wegbedungen werden.

Absatz 3 sieht vor, dass die gesetzlichen Vergütungsansprüche sowie die ausschliesslichen Rechte, deren Wahrnehmung von Gesetzes wegen der Bundesaufsicht unterstellt sind, nicht auf den Produzenten übergehen. Eigentlich ergibt sich dies bereits aus der Formulierung von *Absatz 1*, denn Rechte, die ohnehin von den Verwertungsgesellschaften wahrgenommen werden, eignen sich nicht für eine individuelle Ausübung durch den Produzenten. Er benötigt sie also auch nicht für eine bestimmungsgemässe Verwendung des Werks.

Gegen Artikel 17a könnte eingewendet werden, dass er die Rechtssicherheit in Bezug auf die Stellung des Produzenten nicht wesentlich verbessere, weil er die Rechte, die beim Fehlen einer vertraglichen Abmachung auf den Produzenten übergehen, nicht eindeutig definiert. Es wird jedoch immerhin Klarheit darüber geschaffen, dass der Produzent das Werk seiner Zweckbestimmung entsprechend verwenden kann, auch wenn er sich von den Urhebern keine Rechte hat abtreten lassen. Das bedeutet, dass ein Unternehmen, das beispielsweise einen Werbefilm produziert, von Gesetzes wegen über alle Rechte an diesem Film verfügt, die zu seiner Verwendung als Werbemittel erforderlich sind, falls nichts anderes vereinbart wurde. Dagegen unterläge die Verwendung des Films in einer abgeänderten Fassung, die nicht der Werbung dient, der Zustimmung der Urheber.

2.2.7 Grundsatz für die Schutzausnahmen

Artikel 18a

Artikel 18a entspricht Artikel 13 TRIPS, Artikel 10 WCT und Artikel 16 WPPT sowie Artikel 5 Absatz 4 des Richtlinienentwurfs Informationsgesellschaft. Gemäss dieser Bestimmung soll die Anwendung beziehungsweise Auslegung der Schutzausnahmen gestützt auf den schon in Artikel 9 Absatz 2 RBÜ verankerten Drei-Stufen-Test erfolgen. Dieser besagt, dass Schutzausnahmen auf bestimmte Sonderfälle begrenzt sein müssen und nicht so ausgelegt werden dürfen, dass ihre Anwendung zu einer unzumutbaren Verletzung der Interessen der Rechteinhaber führt oder dadurch die normale Auswertung der Werke und geschützten Leistungen beeinträchtigt wird. Die Aufnahme dieser Bestimmung ins URG ist zwar nicht notwendig, um die beiden OMPI-Abkommen zu ratifizieren, aber sie setzt gewissermassen die Verpflichtung ins nationale Recht um, die sich für die Mitgliedstaaten des WCT und des WPPT daraus ergeben.

In *Absatz 2* wird deutlich gemacht, dass die blossere Bereitstellung von technischen Einrichtungen zur Verwendung von Werken keine urheberrechtsrelevante Handlung darstellt. Dieser Grundsatz, mit dem die Verantwortlichkeit der Serviceprovider eingeschränkt wird, findet sich in der Zusatzklärung zu Artikel 8 WCT. Im Unterschied zu den Zusatzklärungen der WIPO-Abkommen bezieht sich der in Absatz 2 enthaltene Vorbehalt allerdings nicht nur auf technische Einrichtungen, welche der

Wahrnehmbarmachung von Werken gemäss Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe c E-URG dienen, sondern generell auf Einrichtungen, die irgendeine Werkverwendung ermöglichen.

2.2.8 Verwendung zum Eigengebrauch

Artikel 19

Artikel 19 sieht für die Schutzausnahme zum Eigengebrauch insgesamt vier Änderungen gegenüber dem geltenden Recht vor und zwar zwei Einschränkungen und zwei Klarstellungen. Eine klarere und engere Umschreibung dieser Schutzausnahme ist namentlich im Hinblick auf die Digitaltechnologie geboten, die in Verbindung mit dem Internet das Kopieren zum internen Gebrauch sowie die Privatkopie in ein ganz neues Licht stellt.

Die erste Änderung ist in *Absatz 2* enthalten und dient lediglich der Klarstellung. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Befugnis, sich für den Eigengebrauch Kopien durch Dritte herstellen zu lassen, unter Vorbehalt von Artikel 19 Absatz 3 gilt. Das heisst, dass nur innerhalb des privaten Kreises gemäss Artikel 19 Absatz 1 Buchstabe a im Handel erhältliche Werkexemplare vollständig kopiert werden dürfen. Für Kopien, die zwar für den Eigengebrauch aber gemäss Absatz 2 ausserhalb des privaten Kreises bzw. unter Mitwirkung von Dritten hergestellt werden, kommen hingegen die in Artikel 19 Absatz 3 enthaltenen Einschränkungen zur Anwendung. Wird also ein Dritter gestützt auf Absatz 2 mit der Herstellung von Kopien zum privaten Gebrauch beauftragt, so müssen die in Absatz 3 enthaltenen Einschränkungen auch dann eingehalten werden, wenn die Vervielfältigungsexemplare für den privaten Gebrauch des Bestellers bestimmt sind. Es ist also beispielsweise nicht zulässig, in einem Geschäft ganze Tonträger oder Videokassetten für den privaten Gebrauch der Kunden zu vervielfältigen, oder der Kundschaft entsprechende Selbstbedienungsgeräte bereitzustellen. Eine solche Dienstleistung fällt gemäss Artikel 19 Absatz 3 Buchstabe a nicht unter die Schutzausnahme des Eigengebrauchs, sondern greift in das ausschliessliche Vervielfältigungsrecht der Urheber, der ausübenden Künstler sowie der Hersteller von Ton- und Tonbildträgern ein.

Eine weitere Klarstellung wird in *Absatz 3* vorgenommen. Es wird hervorgehoben, dass mit dem privaten Kreis, der von den Einschränkungen dieser Bestimmung ausgenommen ist, nur der in Absatz 1 Buchstabe a umschriebene Kreis gemeint ist. Es sei nochmals darauf hingewiesen, dass die beiden eben erwähnten Änderungen lediglich dazu dienen, Rechtsunsicherheiten in Bezug auf die Anwendung der Schutzausnahme für den Eigengebrauch zu verhindern und somit an der geltenden Rechtslage nichts ändern.

Die dritte Änderung ist in *Absatz 3 Buchstabe e* enthalten und betrifft das Vervielfältigen von Werken unter Anwendung der Digitaltechnologie. Die Schutzausnahme für den Eigengebrauch wird für diese Fälle eingeschränkt. Das digitale Kopieren von Werken ist ausschliesslich im privaten Kreis gemäss Artikel 19 Absatz 1 Buchstabe a URG zulässig. Ausserhalb dieses Kreises, also in Unterrichtsanstalten oder Betrieben gemäss Artikel 19 Absatz 1 Buchstabe b und c URG oder durch Dritte gemäss Absatz 2 ist somit nur das analoge Kopieren von Werken gestattet, allerdings immer unter Vorbehalt der anderen in Absatz 3 enthaltenen Einschränkungen.

Schliesslich sieht *Absatz 4* neu vor, dass gegenüber der erlaubten Herstellung von digitalen Kopien zum eigenen privaten Gebrauch der Schutz von technischen Massnahmen nach Artikel 70a E-URG vorbehalten bleibt. Das bedeutet, dass technische Sperren gegen digitales Kopieren auch im Rahmen des Privatgebrauchs im Sinne von Artikel 19 Absatz 1 Buchstabe a URG nicht umgangen werden dürfen beziehungsweise deren Umgehung strafbar ist. Der persönliche Gebrauch von Werken im privaten Kreis wird somit durch Kopiersperren nicht nur in faktischer, sondern auch in rechtlicher Hinsicht eingeschränkt, was sich allerdings nur im Bereich der Digitaltechnologie auswirkt.

Die doppelte Beschränkung des Eigengebrauchs durch Absatz 3 Buchstabe e und Absatz 4 in Bezug auf das digitale Kopieren entspricht dem im Richtlinienvorschlag Informationsgesellschaft für Ausnahmen vom Vervielfältigungsrecht abgesteckten Rahmen. In Anbetracht der Tatsache, dass mit der Digitaltechnologie sehr rasch und ohne Qualitätsverlust eine grosse Anzahl von Kopien hergestellt werden kann, müssen traditionelle, auf das analoge Kopieren zugeschnittene Schutzausnahmen tendenziell eingeschränkt werden. Im Zusammenhang mit der Ratifizierung der WIPO-Abkommen ist jedenfalls zu vermeiden, dass sie im digitalen Umfeld zu einer Beeinträchtigung der normalen Auswertung der Werke und der nachbarrechtlich geschützten Leistungen führen. Dieser Zielsetzung entsprechen auch die im Richtlinienvorschlag Informationsgesellschaft zur Vereinheitlichung der Schutzausnahmen aufgestellten Leitplanken, soweit sie das Vervielfältigungsrecht betreffen.

Nicht ganz in Übereinstimmung mit dem Richtlinienentwurf ist die Schutzausnahme für den Eigengebrauch insofern, als sie die Erlaubnis des Kopierens von Werken auf Ton- oder Tonbildträger nicht auf den privaten und persönlichen Gebrauch einer natürlichen Person beschränkt und auch das Kopierenlassen durch Dritte (Absatz 2) mitumfasst. Diese Unterschiede bestehen jedoch nur mit Bezug auf das analoge Kopieren und beeinträchtigen somit nicht das angestrebte Ziel einer möglichst europakonformen Umsetzung der sich aus dem WCT und dem WPPT ergebenden Verpflichtungen.

2.2.9 Vergütung für den Eigengebrauch

Artikel 20

Artikel 20 stellt in *Absatz 1* neu den Grundsatz auf, dass das Vervielfältigen von Werken zum Eigengebrauch generell vergütungspflichtig ist. Darunter fällt auch jede Art des Vervielfältigens im privaten Kreis gemäss Artikel 19 Absatz 1 Buchstabe a URG. Nach geltendem Recht ist die Vergütungspflicht für das Vervielfältigen von Werken im privaten Kreis auf die Verwendung von Ton- und Tonbildträgern beschränkt. De facto dürfte die Ausdehnung der Vergütungspflicht kaum Konsequenzen haben, weil sie eigentlich nur den Bereich der Reprographie betrifft und dieser Bereich bereits durch die Erfassung von Kopierautomaten (Artikel 19 Absatz 2 URG) abgedeckt ist, deren sich Private in der Regel bedienen. Es geht hier also vielmehr um die Anerkennung und Verankerung des Grundsatzes, dass im Bereich der unkontrollierbaren Massennutzung von Werken Schutzausnahmen betreffend das Vervielfältigungsrecht im Rahmen von Artikel 18a E-URG zwar zulässig sind, in der Regel aber mit einer Vergütungspflicht verbunden sein sollten. Der Richtlinienvorschlag Informationsgesellschaft, mit dem auch eine Vereinheitlichung der Schutzausnahmen angestrebt wird, sieht vor, dass für Kopien, die zu Unterrichts-

zwecken, für die wissenschaftliche Forschung sowie den Privatgebrauch erlaubtermassen hergestellt werden dürfen, ein Vergütungsanspruch bestehen soll. Dabei bleibt es den Mitgliedstaaten überlassen, die Erhebungsform für diese Vergütungen entsprechend ihrer Rechtstradition festzulegen.

Absatz 2 sieht für die Geltendmachung der Vergütungsansprüche für das Vervielfältigen zum Eigengebrauch generell ein indirektes Abgabesystem vor. Es besteht neben der bisherigen Leerkassettenabgabe für das Aufnehmen von Werken auf Ton- und Tonbildträger zum privaten Gebrauch auch aus einer Geräteabgabe die für das Fotokopieren von Werken zum Eigengebrauch gedacht ist. Die Ausdehnung des Abgabesystems auf die Geräteabgabe führt aber auch zu einer grösseren Flexibilität, indem sie die Möglichkeit bietet, von der Leerkassetten- auf die Geräteabgabe umzustellen und umgekehrt. Solche Umstellungen dürfen jedoch von den Verwertungsgesellschaften nicht willkürlich vorgenommen werden. Das wird durch die Angemessenheitskontrolle der entsprechenden Tarife durch die Eidgenössische Schiedskommission für die Verwertung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten verhindert.

Durch die Einführung der Geräteabgabe soll aber in erster Linie die Erhebung der Vergütung für das Fotokopieren geschützter Werke in Unterrichtsanstalten, Betrieben und der öffentlichen Verwaltung vereinfacht werden. Diese gesetzgeberische Massnahme hat der Bundesrat in seiner Antwort auf die Motion Widrig in Betracht gezogen, die auf eine Verbesserung der Position der Nutzer bei der Erhebung der Fotokopierentschädigung ausgerichtet ist.

Die ebenfalls auf dieses Ziel ausgerichtete Motion Imhof (99.3347 Schutz der Urheberrechtsnutzer) enthält die Forderung, die für das Vervielfältigen zum Eigengebrauch vorgesehenen Vergütungsansprüche auf die tatsächlich erfolgte Werknutzung zu beschränken. Eine solche Massnahme muss aus Gründen der Praktikabilität abgelehnt werden. Dass Vergütungssysteme im Bereich der unkontrollierbaren Massennutzung nicht am einzelnen Nutzungsvorgang anknüpfen können, hat auch das Bundesgericht in seinem Entscheid BGE 125 III 141 betr. ProLitteris festgestellt. Es wäre insbesondere nicht mehr möglich, auf indirekte Erhebungssysteme wie die Geräte- oder die Leerkassettenabgabe zurückzugreifen, um im Interesse der Rechtsinhaber sowie der Werknutzer eine möglichst einfache Abgeltung der Vergütungsansprüche sicherzustellen.

Absatz 3 sieht in Übereinstimmung mit Artikel 20 Absatz 2 E-URG vor, dass beim Vervielfältigen von Werken für den Eigengebrauch durch Dritte gemäss Artikel 19 Absatz 2 E-URG der Betreiber des Geräts die Vergütung schuldet. In diesem Fall liegt eine intensivere Nutzung vor, als beim Kopieren im privaten oder internen Bereich, die eine über die Geräte- oder die Leerkassettenabgabe hinausgehende Entschädigung rechtfertigt.

2.3.0 Entschlüsselung von Computerprogrammen

Artikel 21

Wie bei den vorangehenden Korrekturen an den Bestimmungen, die den Schutz der Computerprogramme betreffen, enthält auch Artikel 21 keine materiellen Änderungen. Es geht vielmehr um eine konsequentere Angleichung an die in der Computerrichtlinie für die Schutzausnahme betreffend die Dekompilierung gewählte Formu-

lierung (Artikel 6 der Richtlinie). Die neue Bestimmung macht auch die auf Verordnungsstufe vorgenommene Ergänzung von Artikel 21 durch Artikel 17 Absatz 2 und 3 URV überflüssig, mit der bereits eine weitgehende Übereinstimmung mit der europäischen Regelung über die Entschlüsselung von Computerprogrammen erzielt worden ist.

2.3.1 Archivierungs- und Sicherungsexemplare

Artikel 24

Auch bei der in Artikel 24 Absatz 2 enthaltenen Änderung geht es darum, im Bereich des Software-Schutzes eine möglichst vollständige Übereinstimmung mit der Computerrichtlinie herbeizuführen. Nach europäischem Recht kann die Befugnis zur Herstellung einer Sicherungskopie von einem Computerprogramm nur dann nicht auf vertraglichem Wege wegbedungen werden, wenn sie für die weitere Benutzung des Programms notwendig ist. Das geltende Recht (Artikel 24 Absatz 2 URG) schliesst hingegen eine solche vertragliche Abmachung ganz generell aus, was allerdings nicht ganz richtlinienkonform ist (siehe Artikel 5 Absatz 2 der Computerrichtlinie).

2.3.2 Ephemere Vervielfältigung

Artikel 24a

Artikel 24a ist eine Schutz Ausnahme, die das Vervielfältigungsrecht in Bezug auf zwei miteinander vergleichbare Sachverhalte einschränkt. *Buchstabe a* enthält eine Schutz Ausnahme für Vervielfältigungshandlungen, die im Rahmen eines technischen Verfahrens vorgenommen werden und nur akzessorischen Charakter zur eigentlichen Verwertungshandlung haben. Da kurzlebige Vervielfältigungen (ephemere Speicherungen) zur Unterstützung einer bestimmten Werkverwendung im digitalen Umfeld aus technischen Gründen notwendig sind und sehr oft vorkommen, ist diese Ausnahme im Zusammenhang mit der Anwendung moderner Kommunikationstechnologien von grosser Bedeutung.

So werden gemäss Buchstabe a in Übereinstimmung mit Artikel 5 Absatz 1 des Richtlinien vorschlags Informationsgesellschaft Kopiertatbestände, die aus technischen Gründen erfolgen und keine eigene wirtschaftliche Bedeutung haben, vom Vervielfältigungsrecht ausgenommen. Es geht dabei, wie bereits erwähnt, in erster Linie um Vervielfältigungshandlungen, die mit der Online-Übertragung von Werken oder geschützten Leistungen notwendigermassen verbunden sind. Diese Schutz Ausnahme bezieht sich jedoch auch auf Vervielfältigungshandlungen, welche die Verwendung von Werken oder geschützten Leistungen in Offline-Formaten betreffen. Nicht von Artikel 24a Buchstabe a E-URG erfasst werden dagegen solche Vervielfältigungen, die zwar nicht dauerhaft sind, aber die Nutzungsintensität von Werken oder Leistungen erhöhen, was etwa bei bestimmten Formen des sogenannten Caching der Fall ist.

In *Buchstabe b* wird neu eine Ausnahme vom Vervielfältigungsrecht für den klassischen Fall der ephemeren Aufnahme von Werken zu Sendezwecken eingeführt. Der

Bundesrat hatte in seiner Vorlage von 1989 zwar bereits eine entsprechende Ausnahme vorgesehen (vgl. BBl 1989 III 546); Sie wurde im Rahmen der parlamentarischen Beratungen allerdings gestrichen, weil sie aufgrund der Verwertungspraxis im Urheberrecht überflüssig war. Diese Situation hat sich aber mit der Einführung der verwandten Schutzrechte geändert. Auch die ausübenden Künstler und die Hersteller von Tonträgern verfügen nun über ein ausschliessliches Vervielfältigungsrecht, das sich gemäss der Rechtsprechung des Bundesgerichts auch auf ephemere Aufnahmen durch die Sendeanstalten bezieht (siehe den Entscheid vom 2. Februar 1999, in sic! 1999, 255) und damit in einem gewissen Widerspruch zu Artikel 35 URG steht. Gemäss dieser Bestimmung sind die Sendeanstalten nämlich berechtigt, Tonträger zu Sendezwecken zu verwenden; die ausübenden Künstler haben dafür lediglich Anspruch auf eine Vergütung. Soweit die Verwendung von Tonträgern zu Sendezwecken also eine ephemere Aufnahme bedingt, kommt nach geltendem Recht neben dem Vergütungsanspruch von Artikel 35 URG auch das ausschliessliche Vervielfältigungsrecht der ausübenden Künstler und der Hersteller von Tonträgern zur Anwendung. Das kann jedoch nicht der ratio legis entsprechen und ist deshalb durch eine Schutz Ausnahme zu korrigieren.

Auch der Richtlinien vorschlag Informationsgesellschaft, der neben einer Ratifikation der WIPO-Abkommen das Ziel einer Vereinheitlichung der Schutz ausnahmen anstrebt, sieht eine Ausnahme für ephemere Aufnahmen zu Sendezwecken vor (siehe Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe d des Richtlinien vorschlags).

2.3.3 Schutzdauer

Artikel 29 - 31

Die mit den Artikeln 29 bis 31 vorgenommenen Änderungen betreffen die Schutzdauer von Computerprogrammen. Sie war unter Berücksichtigung der Computer richtlinie anlässlich der Totalrevision des URG auf 50 Jahre beschränkt worden und soll nun in Übereinstimmung mit der Richtlinie 93/98/EWG des Rates vom 29. Oktober 1993 zur Harmonisierung der Schutzdauer des Urheberrechts und bestimmter verwandter Schutzrechte ebenfalls 70 Jahre post mortem auctoris betragen.

2.3.4 Rechte der ausübenden Künstler und Künstlerinnen

Artikel 33

In *Absatz 1* wird die Definition des ausübenden Künstlers in Anlehnung an Artikel 2 Buchstabe a WPPT auf Ausdrucksweisen der Folklore erweitert. Neu sind damit auch Darbietungen geschützt, denen zwar kein Werk zugrunde liegt, die aber eine Ausdrucksweise der Folklore darstellen. Dazu gehören beispielsweise folkloristische Tänze, denen keine Choreographie zugrunde liegt. Auf schweizerische Verhältnisse bezogen, würde dieser Folkloreschutz zum Beispiel die Darbietung eines Fahnen schwingers erfassen.

Der *Absatz 2* enthält die Aufzählung der ausschliesslichen Rechte an noch nicht festgelegten Darbietungen. Sie stimmen mit den entsprechenden Befugnissen des geltenden Rechts (siehe Artikel 33 Absatz 2 Buchstaben a, b, c und e URG) überein.

Absatz 3 enthält eine abschliessende Aufzählung der ausschliesslichen Rechte an festgelegten Darbietungen. Diese Befugnisse sind gegenüber dem geltenden Recht durch das in Artikel 9 WPPT enthaltene Vermietrecht (*Buchstabe c*) sowie durch das Recht der Zugänglichmachung von Darbietungen über Kommunikationssysteme wie das Internet (Artikel 10 WPPT) ergänzt worden (*Buchstabe d*).

Gemäss Artikel 9 Absatz 2 WPPT wäre es zwar zulässig, für das Vermieten den Vergütungsanspruch beizubehalten, unter Berücksichtigung des Umstandes, dass das ausschliessliche Vermietrecht der ausübenden Künstler zum *acquis communautaire* gehört, scheint es aber angebracht, auch hier, wie schon bei den Urhebern (siehe Artikel 13 E-URG) ein ausschliessliches Recht einzuführen. Das Vervielfältigungsrecht (*Buchstabe a*) wurde in Anlehnung an Artikel 7 WPPT und Artikel 2 des Richtlinienvorschlags Informationsgesellschaft neu umschrieben (vgl. die Bemerkungen zur entsprechenden Änderung in Artikel 10 E-URG).

2.3.5 Ausübung des Vermietrechts

Artikel 33a

Artikel 33a entspricht der Regelung in der Richtlinie Vermiet- und Verleihrecht. Sie enthält im ersten Absatz eine Vermutung zu Gunsten des Filmproduzenten, die diesem die Auswertung des Films erleichtern soll. Bei dem zwischen dem Produzenten und dem ausübenden Künstler geschlossenen Vertrag muss es sich nicht um einen Arbeitsvertrag handeln. Es bestehen keine Formerfordernisse; der Vertragsschluss kann auch mündlich erfolgen. Die Parteien dürfen jedoch die Übertragung des Vermietrechts nicht ausdrücklich ausgeschlossen haben.

Durch *Absatz 2* wird sichergestellt, dass die ausübenden Künstler auch im Fall der Abtretung ihres Vermietrechts an den Produzenten einen unverzichtbaren Vergütungsanspruch für das Vermieten behalten. Auch diese Regelung entspricht dem europäischen Recht. Der Vergütungsanspruch der ausübenden Künstler für das Vermieten ihrer festgelegten Darbietung besteht nicht etwa gegenüber dem Produzenten, an den das Vermietrecht abgetreten worden ist, sondern er besteht gegenüber den Vermietern der Ton- oder Tonbildträger.

Absatz 3 sieht in Übereinstimmung mit dem geltenden Recht vor, dass der Vergütungsanspruch nur durch eine der Bundesaufsicht unterstellte Verwertungsgesellschaft geltend gemacht werden kann.

2.3.6 Persönlichkeitsrechte der ausübenden Künstler und Künstlerinnen

Artikel 33b

In das WPPT wurde unter Berücksichtigung der Manipulationsmöglichkeiten, welche die modernen Technologien bieten, ein Persönlichkeitsschutz der ausübenden Künstler eingebaut, der übrigens in verschiedenen europäischen Ländern *de lege lata* bereits besteht. Man kann sich darüber streiten, inwieweit es wirklich notwendig und sinnvoll ist, neben den Urhebern auch den ausübenden Künstlern einen besonderen, auf ihre Darbietungen bezogenen Persönlichkeitsschutz einzuräumen. Es gilt

jedoch zu bedenken, dass ohne die Aufnahme einer entsprechenden Schutzbestimmung ins URG eine Ratifikation des WPPT nicht möglich wäre.

Der im WPPT vorgesehene Persönlichkeitsschutz der ausübenden Künstler besteht aus zwei Komponenten, nämlich dem Recht auf Namensnennung einerseits und dem Schutz vor Verstümmelung andererseits und lehnt sich damit stark an Artikel 6^{bis} RBÜ an, in dem das *droit moral* der Urheber geregelt ist. In Übereinstimmung mit Artikel 5 Absatz 1 WPPT ist das Recht auf Namensnennung in *Absatz 1 Buchstabe a* insofern abgeschwächt worden, als eine Auslassung der Namensnennung zulässig ist, sofern sie durch die Art der Verwendung geboten ist. Zu denken ist etwa an eine Radiosendung mit Hintergrundmusik.

Was den Schutz der Integrität der Darbietung in *Buchstabe b* betrifft, ist zu erwähnen, dass eine Änderung nur insofern in das Persönlichkeitsrecht des ausübenden Künstlers eingreift, als sie zu einer Entstellung oder Verstümmelung seiner Darbietung führt.

Im Unterschied zu Artikel 5 WPPT bezieht sich Artikel 33b allerdings nicht bloss auf hörbare Darbietungen, sondern gewährt den ausübenden Künstlern generell, also auch für ihre Darbietungen im audiovisuellen Bereich, einen Persönlichkeitsschutz. Davon abgesehen, dass es nicht opportun erscheint, die ausübenden Künstler im audiovisuellen Bereich zu diskriminieren, ist davon auszugehen, dass das in Vorbereitung stehende WIPO-Abkommen zum Schutz der audiovisuellen Darbietungen ebenfalls eine persönlichkeitsrechtliche Komponente enthalten wird.

Gemäss *Absatz 2* haben auch Künstlergruppen ein Recht auf Namensnennung. *Absatz 3* bezieht sich auf die Ausübung der Persönlichkeitsrechte an einer Darbietung, an der mehrere ausübende Künstler beteiligt waren. Die Pflicht, einen gemeinsamen Vertreter zu bestimmen, dürfte auch bewirken, dass die an einer Darbietung beteiligten Interpreten bei der Ausübung ihrer Persönlichkeitsrechte aufeinander Rücksicht nehmen.

2.3.7 Vergütungsanspruch für die Verwendung von Ton- und Tonbildträgern

Artikel 35

Mit dem Gegenrechtsvorbehalt in *Absatz 4* wollte der Gesetzgeber insbesondere verhindern, dass Vergütungen für die Verwendung von Tonträgern zu Sende- und Auführungszwecken in Länder fliessen, die den schweizerischen Staatsangehörigen kein entsprechendes Recht gewähren. Wie die Praxis gezeigt hat, wird dieses Ziel aber nicht erreicht, weil die Norm in ihrer bisherigen Fassung auf den Aufenthaltsort der ausländischen Interpreten abstellt, während der in Artikel 16 Absatz 1 Buchstabe a (iv) des Internationalen Abkommens über den Schutz der ausübenden Künstler, der Hersteller von Tonträgern und der Sendeunternehmen (Rom-Abkommen, SR 0.231.171) vorgesehene und von der Schweiz angebrachte Gegenrechtsvorbehalt sich auf die Staatsangehörigkeit des Tonträgerherstellers abstützt. Diese unterschiedlichen Anknüpfungspunkte haben zur Folge, dass der Gegenrechtsvorbehalt in Absatz 4 weitgehend ausgehöhlt wird. Es werden nur noch Tonträger davon erfasst, bei denen weder der Hersteller noch der ausübende Künstler Angehöriger eines Mitgliedstaates des Rom-Abkommens ist (siehe auch den Entscheid des Bundesgerichts vom 20. Juni 1977, in sic! 1998, 33).

Durch die in Absatz 4 vorgesehene Anknüpfung an die Staatsangehörigkeit des Produzenten würde der Gegenrechtsvorbehalt – entsprechend der ratio legis - wieder griffiger.

2.3.8 Rechte der Hersteller von Ton- und Tonbildträgern

Artikel 36

Auch hier ist eine Anpassung des geltenden URG an das Schutzniveau des WPPT erforderlich. Wie schon bei den Rechten der ausübenden Künstler ist einerseits das Vervielfältigungsrecht in Anlehnung an den Richtlinienvorschlag Informationsgesellschaft und an Artikel 11 WPPT umfassend umschrieben worden (*Buchstabe a*). Andererseits wird neu auch den Ton- und Tonbildträgerherstellern wie schon den Urhebern (siehe Artikel 13 E-URG) und den ausübenden Künstlern (siehe Artikel 33 Absatz 3 Buchstabe c E-URG) ein ausschliessliches Vermietrecht zuerkannt. Schliesslich wird in Anlehnung an Artikel 14 WPPT neu auch das Recht der Online-Zugänglichmachung vorgesehen (*Buchstabe d*).

Die Bestimmung geht insofern über den Schutz des WPPT hinaus, als diese neuen Rechte nicht nur den Herstellern von Tonträgern, sondern auch den Herstellern von Tonbildträgern zugestanden werden. Dies entspricht jedoch der Systematik des geltenden URG, das für diese beiden Kategorien von Rechteinhabern dieselben Rechte vorsieht.

2.3.9 Rechte der Sendeunternehmen

Artikel 37

Die Rechte der Sendeunternehmen werden gemäss Artikel 37 in demselben Umfang erweitert, wie diejenigen der ausübenden Künstler sowie der Hersteller von Ton- und Tonbildträgern. Auch hier ist das Vervielfältigungsrecht umfassender umschrieben, das Vermietrecht von einem Vergütungsanspruch zu einem ausschliesslichen Recht ausgebaut und das Online-Recht eingeführt worden. Diese Verbesserung des Schutzes der Sendeunternehmen steht nicht in einem direkten Zusammenhang mit der Ratifikation des WPPT, das sich nur auf die ausübenden Künstler und die Hersteller von Tonträgern bezieht. Sie entspricht jedoch dem Richtlinienentwurf Informationsgesellschaft, der die im WPPT vorgesehene Anhebung des Schutzniveaus auf den ganzen Bereich der verwandten Schutzrechte ausdehnt. Dies erscheint schon deshalb als gerechtfertigt, weil die Sendeunternehmen von den neuen Kommunikationstechnologien genauso betroffen sind wie die anderen durch das WPPT erfassten Kategorien von Schutzadressaten. Das zeigt sich auch an den auf internationaler Ebene laufenden Bestrebungen, den Schutz der Sendeunternehmen in Anlehnung an das WPPT zu verbessern.

2.4.0 Rechtsübergang

Artikel 38

Hier wurde der Verweis auf Artikel 13 URG gestrichen, weil das Vermietrecht den einzelnen Kategorien von Rechteinhabern als eine ausschliessliche Befugnis neu separat zugeordnet worden ist (siehe Artikel 33, 36 und 37 E-URG). Da sich der Verweis auch auf das vierte Kapitel des zweiten Titels des Gesetzes bezieht, ist klargestellt, dass die in Artikel 17a E-URG neu enthaltene Produzentenregelung ebenfalls auf die ausübenden Künstler Anwendung findet.

2.4.1 Schutzdauer

Artikel 39

Der neue *Absatz 1^{bis}* regelt die Schutzfrist für die Persönlichkeitsrechte der ausübenden Künstler unter Berücksichtigung von Artikel 5 Absatz 2 WPPT. Diese Bestimmung sieht vor, dass die persönlichkeitsrechtlichen Befugnisse grundsätzlich zusammen mit den vermögensrechtlichen Befugnissen erlöschen. Staaten, in denen der Persönlichkeitsschutz der Interpreten im Zeitpunkt der Ratifikation des WPPT auf deren Lebenszeit beschränkt ist, dürfen diese Regelung für einzelne der in Artikel 5 Absatz 1 WPPT vorgesehenen Persönlichkeitsrechte beibehalten. Von dieser Möglichkeit wird Gebrauch gemacht, indem der Schutz vor Verstümmelung und Entstellung gemäss Artikel 33b Absatz 1 Buchstabe a E-URG an die Lebenszeit des ausübenden Künstlers gebunden ist, während das Recht auf Namensnennung zusammen mit den vermögensrechtlichen Befugnissen gemäss der in Artikel 39 Absatz 1 URG vorgesehenen Schutzfrist erlischt.

Diese Unterscheidung in der Schutzdauer führt allerdings dazu, dass sich Interpreten, welche die Schutzdauer ihrer Darbietung nach Artikel 39 Absatz 1 URG überleben, gegen die Verstümmelung einer an sich nicht mehr geschützten Darbietung wehren können. Bei einer differenzierten Regelung der Schutzfrist für die Persönlichkeitsrechte der ausübenden Künstler muss also eine gewisse Rechtsunsicherheit in Kauf genommen werden.

2.4.2 Der Bundesaufsicht unterstellte Verwertungsbereiche

Artikel 40

Im Gegensatz zu anderen Urheberrechtsgesetzen, die eine Aufsicht über die Verwertungsgesellschaften kennen, wie beispielsweise das deutsche oder das österreichische Urheberrechtsgesetz, bezieht sich die nach dem geltenden URG bestehende Bundesaufsicht nicht generell und auch nicht ausschliesslich auf den Tatbestand der kollektiven Verwertung. Es sind vielmehr nur ganz bestimmte Verwertungsbereiche der Bundesaufsicht unterstellt. Dazu gehören insbesondere diejenigen Bereiche, für die der Gesetzgeber keine ausschliesslichen Rechte, sondern Vergütungsansprüche vorgesehen hat. Was die Wahrnehmung ausschliesslicher Rechte anbelangt, ist die Bundesaufsicht auf zwei Verwertungsbereiche beschränkt. Sie erfasst einerseits den

Bereich der Kabelverbreitung und des öffentlichen Empfangs von Sendungen, für den die entsprechenden Rechte von Gesetzes wegen bezüglich aller Werkkategorien einem Zwang zur kollektiven Verwertung unterstehen (siehe Artikel 22 Absatz 1 URG) und andererseits die Rechte an nichttheatralischen Werken der Musik. Wie schon nach altem Recht umfasst die Bundesaufsicht im Bereich der Musik jedoch nicht nur die kollektive, sondern auch die individuelle Rechtswahrnehmung. Andere Verwertungsbereiche unterstehen hingegen überhaupt nicht der Bundesaufsicht, unabhängig davon, ob sie von den Rechtsinhabern selbst oder durch die Verwertungsgesellschaften bewirtschaftet werden.

Bei der Wahrnehmung des Senderechts an literarischen, dramatischen und audiovisuellen Werken (ProLitteris, SSA und Suissimage) sowie des Vervielfältigungsrechts an Werken der bildenden Kunst und Fotografie (ProLitteris) stehen die schweizerischen Verwertungsgesellschaften somit nicht unter Bundesaufsicht, sondern sind im Rahmen der Privatautonomie tätig. Artikel 40 Absatz 2 URG sieht allerdings vor, dass die Bundesaufsicht auf dem Verordnungsweg auf weitere Verwertungsbereiche ausgedehnt werden kann, wenn es das öffentliche Interesse erfordert.

Das geltende System der auf gewisse Verwertungstatbestände beschränkten Bundesaufsicht mit der Möglichkeit der Unterstellung weiterer Bereiche im Bedarfsfall soll beibehalten werden. Die Teilrevision bietet jedoch Gelegenheit für eine Feinabstimmung der Abgrenzung zwischen Verwertungstatbeständen, die von der Bundesaufsicht erfasst werden und solchen, die sich im Rahmen der Privatautonomie abspielen. Damit werden Erfahrungen umgesetzt, die seit dem Inkrafttreten des neuen URG auf dem Gebiet der Bundesaufsicht über die Verwertungsgesellschaften gemacht worden sind.

In *Absatz 1* wird aus systematischen Gründen nicht mehr wie bis anhin zwischen zwei, sondern drei verschiedenen der Bundesaufsicht unterstellten Verwertungsbereichen unterschieden (Buchstaben a–c). In *Buchstabe a* werden wie bisher die ausschliesslichen Rechte an nichttheatralischen Werken der Musik aufgezählt, allerdings unter Hinzufügung von zwei neuen Befugnissen. *Buchstabe b* nimmt neu auf die ausschliesslichen Rechte Bezug, die von Gesetzes wegen nur kollektiv wahrgenommen werden dürfen und deshalb auch der Bundesaufsicht unterstellt sind. *Buchstabe c* bezieht sich schliesslich auf die im Gesetz enthaltenen Vergütungsansprüche, die nur kollektiv und unter Bundesaufsicht geltend gemacht werden dürfen. In der aktuellen Fassung von Absatz 1 fehlt die Unterscheidung zwischen den ausschliesslichen Rechten mit Zwang zur kollektiven Verwertung und den gesetzlichen Vergütungsansprüchen.

Eine weitere, allerdings materielle Änderung besteht darin, dass die Verwertung der ausschliesslichen Rechte an nichttheatralischen Werken der Musik nur noch insoweit der Bundesaufsicht unterstellt wird, als diese Rechte kollektiv wahrgenommen werden. Neu entzieht sich somit nicht nur die persönliche Verwertung durch den Urheber oder seine Erben der Bundesaufsicht, wie dies Artikel 40 Absatz 3 URG vorsieht, sondern die individuelle Rechtswahrnehmung bleibt ganz generell der Privatautonomie überlassen. Die nach geltendem Recht bestehende Einschränkung, wonach nur gerade die persönliche Verwertung durch den Urheber und seine Erben von der Bundesaufsicht ausgenommen ist, wurde aus dem protektionistischen Verwertungsgesetz von 1941 übernommen. Es schottete die Monopolbewilligung der SUISA aus Angst vor ausländischer Konkurrenz sogar gegenüber der individuellen Verwertung ab. Nach der Abschaffung des rechtlichen Monopols und unter Berücksichtigung neuer Möglichkeiten der individuellen Rechtswahrnehmung ist dies nicht

mehr gerechtfertigt. Die Änderung ergibt sich aus dem Wortlaut von Absatz 1 Buchstabe a und der damit verbundenen Streichung von Artikel 40 Absatz 3 URG.

Ferner ist die Bundesaufsicht in Bezug auf die kollektive Verwertung der „mechanischen Rechte“ an nichttheatralischen Werken der Musik durch die Hinzufügung von zwei neuen Befugnissen ausgedehnt worden. Dem alten Recht entsprechend wird gemäss Buchstabe a auch die Verwertung des Verbreitungsrechts an nichttheatralischen Werken der Musik sowie neu das Recht, solche Werke auf Ton- und Tonbildträger aufzunehmen, von der Bundesaufsicht erfasst. Diese Ausdehnung der Bundesaufsicht drängt sich auf, weil sich die Tarife für die „mechanischen Rechte“, welche die SUISA der Eidgenössischen Schiedskommission für die Verwertung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten zur Genehmigung unterbreitet, nicht nur auf das Vervielfältigungs-, sondern eben auch auf das Verbreitungs- und das Aufnahme-recht beziehen und diese Tarife von der Schiedskommission nur als Ganzes auf ihre Angemessenheit geprüft werden können.

Das Aufnahmerecht ist insofern von den SUISA-Tarifen im Bereich der „mechanischen Rechte“ betroffen, als sich diese Tarife auch auf das sogenannte Synchronisationsrecht beziehen. Dieses Recht besteht darin, nichttheatralische Musik mit anderen Werken zu verbinden. Es handelt sich dabei um eine qualifizierte Form der Festlegung, die unter das Recht fällt, nichttheatralische Musik auf Ton- oder Tonbildträger aufzunehmen. Soweit das Synchronisationsrecht allerdings nicht durch die SUISA, sondern individuell durch die Urheber oder die Musikverleger wahrgenommen wird, soll es natürlich nicht mehr der Bundesaufsicht unterstehen, die nun gemäss *Absatz 1 Buchstabe a* auf die kollektive Verwertung der ausschliesslichen Rechte an nichttheatralischer Musik beschränkt wird.

2.4.3 Bewilligung

Artikel 41

Mit dem umformulierten *Absatz 1* wird verdeutlicht, dass nicht jede Art der Rechtswahrnehmung, sondern eben nur die kollektive Verwertung der Bundesaufsicht untersteht. Ausserdem ist die Änderung der Bezeichnung der Aufsichtsbehörde berücksichtigt worden.

Unter geltendem Recht ist die Gebühr für die Bewilligungserteilung und deren Bemessung in Artikel 21e Absatz 1 URV geregelt. Um dem Prinzip der Gesetzmässigkeit besser Rechnung zu tragen, wird mit *Absatz 2* die Grundlage für die Erhebung der Gebühr im Gesetz verankert.

Absatz 3 soll verhindern, dass nicht zugelassene Verwertungsorganisationen in die unter Bundesaufsicht stehenden Verwertungsbereiche eindringen, indem er entsprechende Verträge für nichtig erklärt. Nichtig sind nicht nur die von der Verwertungsorganisation mit den Nutzern abgeschlossenen Verträge, sondern auch diejenigen mit den Rechteinhabern betreffend die Einräumung bzw. Abtretung der wahrzunehmenden Rechte. Diese schon im Verwertungsgesetz von 1941 enthaltene Regelung erscheint aufgrund der mit Artikel 70 URG gemachten Erfahrungen wirkungsvoller und einfacher als eine Verfolgung der entsprechenden Organisationen durch die Aufsichtsbehörde nach dem Verwaltungsstrafrechtsgesetz.

2.4.4 Kostendeckungsprinzip

Artikel 43

Das Kostendeckungsprinzip ist an sich schon im geltenden Recht verankert, allerdings nur auf Verordnungsstufe. Artikel 21d Absatz 2 URV sieht vor, dass die von den Verwertungsgesellschaften zu entrichtenden Gebühren die gesamten Kosten der Aufsichtstätigkeit decken sollen. Das in Artikel 21e URV konkretisierte System für die Erhebung der Gebühren wird jedoch diesen Anforderungen nicht gerecht, weil es an ganz bestimmte Tätigkeiten der Aufsichtsbehörde wie die Erteilung der Bewilligung, die Prüfung und Genehmigung der Geschäftsberichte sowie der Verteilreglemente etc. anknüpft. Die Erfahrungen mit diesem System haben nämlich gezeigt, dass im Rahmen der allgemeinen Aufsichtstätigkeit ganz erhebliche Kosten anfallen (Behandlung von Aufsichtsbeschwerden, Ausarbeitung von Weisungen, Erteilung von Auskünften an Nutzer und Rechtsinhaber etc.), die sich nicht über die individuell zu-rechenbaren, einzelfallbezogenen Gebühren decken lassen, wie sie in Artikel 21e URV vorgesehen sind.

Von den zugelassenen Verwertungsgesellschaften soll deshalb neu jährlich eine Aufsichtsabgabe erhoben werden, wie sie sich auch im Banken- und Versicherungswesen findet. Dafür ist aus verfassungsrechtlichen Überlegungen eine gesetzliche Grundlage notwendig. Diese wird durch *Absatz 3* geschaffen. Die konkrete Ausgestaltung der Aufsichtsabgabe wird durch den Bundesrat auf Verordnungsstufe geregelt. Denkbar ist, dass die zunächst einzelfallbezogenen Gebühren von der Jahrespauschale in Abzug gebracht werden, um der Individualäquivalenz bestmöglich Rechnung zu tragen.

2.4.5 Eidgenössische Schiedskommission für die Verwertung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten

Artikel 55

Der Schiedskommission fehlt an sich die gesetzliche Grundlage zur Erhebung der in der Verordnung geregelten Gebühren. Durch die Einfügung von *Absatz 4* erhalten nun auch diese Gebühren eine formelle Grundlage.

2.4.6 Grundsatz der Angemessenheit

Artikel 60

Die neu eingefügte Bestimmung (*Absatz 2^{bis}*) stellt in Anlehnung an die bundesgerichtlich bestätigte Spruchpraxis der Schiedskommission klar, dass bei der Berechnung der Entschädigung an den Nutzer ausgerichtete Subventionen nur insoweit mitberücksichtigt werden dürfen, als diese Subventionen dazu dienen, Aufwendungen abzudecken, welche die Nutzung von Werken und geschützten Leistungen betreffen. So werden etwa im Rahmen des SUISA-Tarifs D, der sich an Vereinigungen richtet, die mit einem Berufsorchester regelmässig Konzerte veranstalten, nur jene Subventionen berücksichtigt, die zur Deckung der Honorarkosten und der

Mieten für das Lokal sowie der Instrumente dienen (siehe auch den Entscheid des Bundesgerichts vom 1. März 1999, in sic! 1999, 264).

Mit dieser Regelung wird der Stellungnahme des Bundesrates zur Motion Christen (99.3557 Urheberrechtsentschädigung auf Subventionen) entsprochen.

2.4.7 Rechtsschutz; Strafbestimmungen

Artikel 67, 69, 70 und 73 Absatz 2

Die Strafbestimmungen mussten unter Berücksichtigung der neu ins URG aufgenommenen und der teilweise umformulierten Rechte ergänzt und berichtigt werden. Darauf beziehen sich die Änderungen in Artikel 67 und 69.

Artikel 70 URG betreffend die unerlaubte Geltendmachung von Rechten, deren Verwertung der Bundesaufsicht untersteht, soll gestrichen werden. Damit wird auch Artikel 73 Absatz 2 überflüssig. Die bisherige Regelung wird durch die neue Bestimmung in Artikel 41 Absatz 3 E-URG ersetzt (siehe Bemerkungen unter Ziffer 243).

2.4.8 Rechtsschutz für technische Kennzeichnungs- und Schutzsysteme

Artikel 70a, 70b

Die neuen Strafbestimmungen betreffend den Schutz technischer Massnahmen (Artikel 70a) und elektronischer Informationen (Artikel 70b) entsprechen den Anforderungen des WCT und des WPPT und sind in Anlehnung an die diesbezüglichen Bestimmungen des Richtlinienvorschlages Informationsgesellschaft ausgestaltet worden. Dieses zusätzliche strafrechtliche Instrumentarium, das nicht an Urheberrechtsverletzungen anknüpft, sondern an die Umgehung von technischen Schutzvorrichtungen und die Entfernung oder Fälschung elektronischer Informationen über die Rechtswahrnehmung, stellt ein Novum dar und ist einer der Eckpfeiler der WIPO-Abkommen. Es beruht auf der Einsicht, dass die Entstehung von Schutz- und Identifizierungssystemen im Rahmen der neuen Kommunikationstechnologien mit der Entwicklung von Piraterie-Vorrichtungen einhergeht, die auf eine Umgehung oder Unterdrückung der Schutz- und Identifizierungsmassnahmen ausgerichtet sind. Dieser neuen Form der Piraterie, welche die technischen Massnahmen zum Schutz vor unerlaubten Verwertungshandlungen und zur Identifizierung von Werken und Leistungen beeinträchtigt, die über Datennetze verbreitet werden, wird mit diesen besonderen Rechtsschutzbestimmungen der Kampf angesagt. Mit anderen Worten werden Selbsthilfemassnahmen der Rechtsinhaber zum besseren Schutz und zur besseren Kontrolle ihrer über Datennetze verbreiteten Werke und Leistungen zum Gegenstand eines eigenständigen Rechtsschutzes. Die konkreten Auswirkungen dieses neuen Schutzsystems im Zusammenspiel mit dem traditionellen Urheberrechtsschutz und seinen Ausnahmebestimmungen sind allerdings noch nicht in allen ihren Einzelheiten voraussehbar.

Technische Massnahmen im Sinne von *Artikel 70a* sind dazu bestimmt, die Verletzung von Urheberrechten zu verhindern beziehungsweise zu hemmen wie zum Bei-

spiel der Kopierschutz bei DVDs. Wie im Richtlinienvorschlag Informationsgesellschaft ausdrücklich verlangt wird, müssen diese Techniken, die den Zugang zu einem geschützten Inhalt oder dessen Nutzung kontrollieren, "wirksam" sein. Auf eine Präzisierung in der Gesetzesbestimmung wurde verzichtet, weil dies eigentlich selbstverständlich ist. Ebenfalls entsprechend der europäischen Regelung werden nicht nur die Umgehung oder Unbrauchbarmachung von technischen Massnahmen (*Absatz 1 Buchstabe a*), sondern auch gewisse vorbereitende Tätigkeiten (*Absatz 1 Buchstabe b*) unter Strafe gestellt. Letztere werden aber nur dann erfasst, wenn die entsprechenden Vorrichtungen oder Dienstleistungen neben der Ermöglichung der Umgehung von technischen Massnahmen keinen anderen bedeutsamen wirtschaftlichen Zweck haben. Damit wird eine Behinderung des Vertriebs von vielseitig einsetzbaren elektronischen Geräten vermieden.

Wie bereits unter Ziffer 228 ausgeführt wurde, bleibt der Schutz technischer Massnahmen auch im Rahmen des Eigengebrauchs vorbehalten. Es ist allerdings darauf hinzuweisen, dass die Wechselwirkung zwischen den Schutzausnahmen und dem Rechtsschutz von technischen Sperrvorrichtungen im Rahmen der Beratungen über den Richtlinienvorschlag Informationsgesellschaft zu grossen und langwierigen Kontroversen geführt hat. Am 8. Juni 2000 ist es zwar im Ministerrat der EU zu einer politischen Einigung über den Richtlinienvorschlag gekommen, die auch für das vorerwähnte Problem zu einer Lösung geführt hat. In dieser Hinsicht entspricht die vorliegende Regelung aber noch nicht dem letzten Stand der Entwicklung auf europäischer Ebene.

Durch *Artikel 70b* werden elektronische Informationen geschützt, welche die Identifizierung des Rechtsobjekts sowie des Rechtsinhabers bei der Verwendung elektronischer Datenetze erlauben und über die Modalitäten der Nutzung Auskunft geben. Sanktioniert werden nur solche Handlungen, die der Verletzung von Urheberrechten oder verwandten Schutzrechten Vorschub leisten.

Der Klarheit halber ist schliesslich festzuhalten, dass aus den Artikeln 70a und 70b für die Rechtsinhaber keine Verpflichtung erwächst, technische Schutzmassnahmen zu treffen beziehungsweise zur besseren Wahrnehmung ihrer Rechte elektronische Informationen einzusetzen.

2.4.9 Hilfeleistung der Zollverwaltung

Artikel 75, 76, 77

Im Rahmen der laufenden Revision des Muster- und Modell- bzw. Designgesetzes wurden auch einige Änderungen an den Bestimmungen über die Hilfeleistung der Zollverwaltung vorgenommen. Diese Anpassungen dienen grundsätzlich dazu, dieses wertvolle Instrumentarium zur Bekämpfung der Piraterie zu verbessern, weshalb sie auch ins URG übernommen werden sollten.

Der Umfang der Hilfeleistung der Zollverwaltung erstreckt sich nicht nur auf Ein- und Ausfuhr, sondern auch auf die Durchfuhr von verdächtigen Sendungen. Dies soll jeweils im ersten Absatz der Artikel 75, 76 und 77 klargestellt werden.

Nach *Artikel 75* kann die Zollverwaltung bei verdächtigen Sendungen den Rechtsinhaber oder die Rechtsinhaberin benachrichtigen. In Anlehnung an den Entwurf zum Designgesetz (EDesG) soll dieser Artikel um einen zweiten Absatz ergänzt werden, der vorsieht, dass die Zollverwaltung der benachrichtigten Person eine Frist von drei

Arbeitstagen zur Stellung eines Antrags im Sinne von *Artikel 76* setzt. Während dieser Frist ist die Zollverwaltung ermächtigt, die verdächtige Sendung zurückzubehalten. Diese bleibt bis zur Antragstellung beziehungsweise maximal während der Dreitage-Frist in Zollgewahrsam. Die Frist beginnt ab Erhalt der Mitteilung. Diese kann formlos ergehen, also beispielsweise auch per Fax oder E-Mail.

In *Artikel 76 Absatz 3* wird ebenfalls entsprechend dem DesG verdeutlicht, dass die Zollverwaltung endgültig über den Antrag auf Hilfeleistung entscheidet.

Die gegenwärtigen Absätze 2ter und 3 von Artikel 77 URG betreffen einen eigenständigen Sachbereich: die finanziellen Folgen von ungerechtfertigt beantragter Hilfeleistung. Wie im DesG sollten diese Bestimmungen daher in einem eigenen Artikel 77a enthalten sein. Der bisherige Absatz 2^{bis} wird neu *Absatz 3* von Artikel 77.

2.5.0 Schlussbestimmungen

2.5.0.1 Vollzug und Aufhebung des bisherigen Rechts

Artikel 79

Durch die umfassende Regelung des bestimmungsgemässen Gebrauchs von Computerprogrammen auf Gesetzesstufe hat Artikel 17 URV seine Bedeutung verloren und kann deshalb aufgehoben werden.

2.5.0.2 Übergangsbestimmungen

Artikel 80

Das geltende URG schweigt zur Frage, ob nach der Übergangsregelung in *Artikel 80* die längere Schutzdauer auch für jene Werke gilt, die nach dem früheren Recht wegen Ablaufs der Frist nicht mehr geschützt waren, für die aber im Zeitpunkt des Inkrafttretens des neuen Rechts die auf 70 Jahre post mortem auctoris verlängerte Frist noch nicht abgelaufen war. In Anbetracht der an den Bestimmungen über die Schutzdauer vorgenommenen Änderungen soll diese Frage nun durch das Gesetz im Sinne der höchstrichterlichen Rechtsprechung (BGE 124 III 266) beantwortet werden.